

3. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Hochschulstadt Geisenheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I, S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I, S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim am 01.11.2018 die folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Hochschulstadt Geisenheim beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Trauerfeiern werden in der Friedhofskapelle bzw. Aussegnungshalle oder - bei vorliegender Genehmigung - in einem örtlichen Gotteshaus durchgeführt."

Artikel 2

In § 12 Abs. 1 wird in der Aufzählung mit Buchstabe i eine weitere Bestattungsart aufgenommen:

"i. Urnenbaumgrabstätte."

Artikel 3

In § 21 Abs. 1 wird in der Aufzählung neu angefügt:

"e) Urnenbaumgrabstätten"

Artikel 4

In § 21 wird als Abs. 7 neu angefügt:

"(7) Urnenbaumgrabstätten werden unter einzelnen, ausgesuchten Bäumen auf dem Friedhof angelegt. Es kann jeweils nur eine Urne beigesetzt werden.

Eine Grabplatte ist nicht zulässig, an dem Baum kann eine Plakette mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbedatum nach Vorgabe durch die Friedhofsverwaltung angebracht werden.

In den Urnenbaumgrabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen ohne Überurnen beigesetzt werden.

Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre."

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Geisenheim, 02.11.2018

Christian Aßmann
Bürgermeister

Veröffentlicht im Rheingau-Echo Nr. 46 vom 15. November 2018